



Presse und Information

Gerichtshof der Europäischen Union
PRESSEMITTEILUNG Nr. 104/15
Luxemburg, den 17. September 2015

Urteile in den Rechtssachen C-597/13 P, Total SA / Kommission, und
C-634/13 P, Total Marketing Services SA / Kommission

Der Gerichtshof setzt die gesamtschuldnerisch mit Total France gegen Total verhängte Geldbuße von 128 Mio. Euro auf 125 Mio. Euro herab

Das Gericht hat nämlich dadurch einen Rechtsfehler begangen, dass es die gegen Total verhängte Geldbuße nicht an die herabgesetzte Geldbuße ihrer Tochtergesellschaft Total France angepasst hat

Paraffinwaxe werden aus Rohöl hergestellt und für die Herstellung von Produkten wie Kerzen, Chemikalien, Reifen und Erzeugnissen der Automobilindustrie sowie in der Kautschuk-, Verpackungs-, Klebstoff- und Kaugummiindustrie eingesetzt. Gatsch hingegen dient bei der Herstellung von Paraffinwaxen als Ausgangsmaterial und wird auch an Endabnehmer, z. B. an Hersteller von Spanplatten, verkauft.

Mit einer Entscheidung aus dem Jahr 2008¹ stellte die Kommission fest, dass sich Total und ihre Tochtergesellschaft Total France zusammen mit anderen Unternehmen (von 1992 bis 2005) an einem Kartell auf dem Markt für Paraffinwaxe im Europäischen Wirtschaftsraum und (von 1997 bis 2004) auf dem deutschen Markt für Paraffingatsch beteiligt hatten. Total France wurde gesamtschuldnerisch mit Total mit einer Geldbuße in Höhe von 128 163 000 Euro belegt (wobei Total als Muttergesellschaft für die Zuwiderhandlung ihrer zu 100 % gehaltenen Tochtergesellschaft haftete). Total und Total France beantragten daraufhin beim Gericht der Europäischen Union, die Entscheidung der Kommission für nichtig zu erklären. Mit Urteil vom 13. September 2013² wies das Gericht die Klage von Total ab. Im Parallelverfahren hingegen, das die Klage der Tochtergesellschaft Total France betraf, setzte das Gericht mit Urteil vom gleichen Tag³ die gegen Total France verhängte Geldbuße auf 125 459 842 Euro herab, da es der Auffassung war, dass die Kommission für diese Gesellschaft einen zu langen Beteiligungszeitraum zugrunde gelegt hatte.

Total und Total France (die heute Total Raffinage Marketing heißt) legten beim Gerichtshof jeweils ein Rechtsmittel⁴ ein, mit denen sie die Aufhebung der Urteile des Gerichts beantragten.

Mit den heutigen Urteilen entscheidet der Gerichtshof über beide Rechtsmittel. **Er weist das Rechtsmittel von Total France zurück, gibt dem Rechtsmittel von Total aber teilweise statt, da er der Auffassung ist, dass das Gericht die Geldbuße von Total genauso hätte herabsetzen müssen wie die ihrer Tochtergesellschaft.**

In Bezug auf das Rechtsmittel von Total weist der Gerichtshof darauf hin, dass in einer Situation, in der sich die Haftung einer Muttergesellschaft vollständig von der ihrer Tochtergesellschaft ableitet und kein weiterer Faktor das der Muttergesellschaft vorgeworfene Verhalten individuell konkretisiert, die Haftung der Muttergesellschaft nicht über diejenige ihrer Tochtergesellschaft hinausgehen darf. Der Gerichtshof weist ferner darauf hin, dass es, wenn die Muttergesellschaft und ihre Tochtergesellschaft Parallelklagen erheben, die denselben Streitgegenstand haben (wie

¹ Entscheidung K(2008) 5476 endg. der Kommission vom 1. Oktober 2008 in einem Verfahren nach Artikel 81 [EG] und Artikel 53 des EWR-Abkommens (Sache COMP/39.181 – Kerzenwaxe) (Zusammenfassung veröffentlicht im ABl. 2009, C 295, S. 17).

² Urteil des Gerichts vom 13. September 2013, Total/Kommission ([T-548/08](#)).

³ Urteil des Gerichts vom 13. September 2013, Total Raffinage Marketing/Kommission ([T-566/08](#)).

⁴ Das Rechtsmittel von Total France wurde von der Gesellschaft Total Marketing Services eingelegt.

dies vorliegend vor dem Gericht der Fall war), nicht nur die verfahrensrechtliche Möglichkeit gibt, im Rahmen der von der Muttergesellschaft erhobenen Klage das Ergebnis der Klage der Tochtergesellschaft, deren Verhalten ihr zugerechnet wird, zu berücksichtigen, sondern dass grundsätzlich auch der Muttergesellschaft, deren Haftung vollständig abgeleitet ist, jede Reduzierung der Haftung ihrer Tochtergesellschaft zugute kommen muss. Der Gerichtshof schließt daraus, dass **das Gericht dadurch einen Rechtsfehler begangen hat, dass es das Ergebnis des Urteils Total France für Total nicht berücksichtigt hat**. Es hebt daher das Urteil des Gerichts auf, soweit mit diesem die gegen Total verhängte Geldbuße nicht an die gegen Total France verhängte Geldbuße angepasst wurde. Der Gerichtshof setzt somit in Ausübung seiner Abänderungsbefugnis **die gesamtschuldnerisch mit Total France gegen Total verhängte Geldbuße auf 125 459 842 Euro** fest.

Total France beantragt ihrerseits eine Herabsetzung der Geldbuße mit der Begründung, dass sie zum einen nach dem Monat Mai 2004 ihre Beteiligung an dem Kartell eingestellt und zum anderen ihre Beteiligung an dem Kartell zwischen Mai 2000 und Juni 2001 unterbrochen habe.

Der Gerichtshof stellt fest, dass das Gericht dadurch einen Rechtsfehler begangen hat, dass es die Auffassung vertreten hat, die offene Distanzierung stelle selbst dann, wenn eine an einem Kartell beteiligte Gesellschaft nicht an kollusiven Treffen teilgenommen habe, das einzige für sie verfügbare Mittel dar, um die Beendigung ihrer Beteiligung an dem Kartell zu beweisen. Jedoch kann dieser Fehler nicht zur Aufhebung des Urteils führen, was die Teilnahme von Total France an der Zuwiderhandlung in den genannten Zeiträumen betrifft. In Bezug auf den Zeitraum zwischen Mai 2004 und dem Ende des vorgeworfenen Kartells ist der Gerichtshof der Ansicht, dass Total France ihre Beteiligung an dem Kartell nicht eingestellt hat, obwohl sie tatsächlich nicht an den letzten drei kollusiven Treffen des Kartells zwischen dem 12. Mai 2004 und dem 29. April 2005 teilgenommen hat. Zu diesem Schluss kommt er auf der Grundlage objektiver und übereinstimmender Indizien, die zusammen mit der Tatsache, dass sich diese Gesellschaft nicht offen von dem Kartell distanziert hat, gewürdigt wurden.

In Bezug auf den Zeitraum zwischen Mai 2000 und Juni 2001 stellt der Gerichtshof fest, dass es auch hier objektive und übereinstimmende Indizien gibt, aufgrund deren man zu dem Ergebnis kommen kann, dass Total France ihre Beteiligung an dem Kartell während dieses Zeitraums nicht unterbrochen hat: Die Tatsache nämlich, dass der Vertreter von Total France ein Treffen im Mai 2000 plötzlich verließ, erklärte sich durch persönliche Gründe, was nicht als Ausdruck des Willens von Total France selbst angesehen werden konnte, sich von dem Kartell zu distanzieren, zumal Total France nach dem Austausch dieses Vertreters durch einen anderen Beschäftigten wieder angefangen hatte, an den kollusiven Treffen teilzunehmen.

HINWEIS: Beim Gerichtshof kann ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel gegen ein Urteil oder einen Beschluss des Gerichts eingelegt werden. Das Rechtsmittel hat grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung. Ist das Rechtsmittel zulässig und begründet, hebt der Gerichtshof die Entscheidung des Gerichts auf. Ist die Rechtssache zur Entscheidung reif, kann der Gerichtshof den Rechtsstreit selbst entscheiden. Andernfalls verweist er die Rechtssache an das Gericht zurück, das an die Rechtsmittelentscheidung des Gerichtshofs gebunden ist.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der Volltext der Urteile [C-597/13 P](#) und [C-634/13 P](#) wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255